



Abteilung 13

Ergeht
laut Verteiler

➔ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Dr. Wisiak
Tel.: 0316/877-2143
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: ABT13-11.10-584/2019-132

Graz, am 11. August 2020

Ggst.: Norske Skog Bruck GmbH
UVP-Vorhaben „**Produktionslinie 5 – Energiezentrale**“
Antrag auf Detailgenehmigung

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Detailänderungsgenehmigungsverfahren der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde nach §§ 18, 18b UVP-G über das Vorhaben „**Produktionslinie 5 – Energiezentrale**“. Nähere Details zu diesem Projekt sind dem öffentlich bekannt gemachten amtlichen Edikt vom 03. Juni 2020 zu entnehmen, welches Sie im Landes Umweltinformationssystem unter <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/9175955/DE/> einsehen können.

Ort

Stadtsaal Bruck an der Mur, Stadtpark 1, 8600 Bruck an der Mur

Datum

Montag, 31. August 2020

Zeit

Beginn: um 10:00 Uhr

Der **inhaltliche Ablauf** (Themen/Abfolge) wird am Beginn der Verhandlung festgelegt werden.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Beteiligte/Parteien können **persönlich** zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen **Bevollmächtigten** entsenden, oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker - handelt,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheinen.

Als **Beteiligter/Partei** haben sie die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie einen Ausweis zur Verhandlung mit. Außerdem sind Sie aufgrund der aktuellen Covid-19 Situation verpflichtet einen Mund/Nasenschutz zur Verhandlung mitzubringen und während der gesamten Verhandlung zu tragen. Der gesetzlich geforderte Mindestabstand ist einzuhalten.

Im Verfahren haben gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G **Parteistellung**:

- jene Personen (Nachbarn, die während der Kundmachung des Antrages im Großverfahren rechtzeitig (das heißt in der Zeit vom 05. Juni 2020 bis 24. Juli 2020/Edikt) Einwendungen erhoben haben
- der Umweltanwalt
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan
- Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G
- Umweltorganisationen
- der Standortanwalt

Die Parteien können in die **Projekt-Unterlagen und in die Gutachten Einsicht** nehmen:

Ort der Einsichtnahme

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, EG-Bürgerservicestelle

Datum

bis 30. August 2020

Zeit

Während der Amtsstunden (Montag-Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr und Freitag von 08.00-12.30 Uhr) **nach vorheriger Anmeldung unter 0316/877 2143**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
- § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch **persönliche Verständigung** der uns bekannten Beteiligten/Parteien am Verfahren, sowie durch **Anschlag** an den Amtstafeln der UVP-Behörde und der Gemeinde Bruck an der Mur sowie im Internet auf der Homepage der Abteilung 13, abrufbar unter der Internetadresse <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836203/DE/> kundgemacht wird.

Als Antragssteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragen werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Mag. Dr. Stephan Wisiak